



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 02.05.2018

Nr: 522

Satzung über die Zulassung zum
Bachelor-Studiengang
Bauingenieurwesen

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen
Tel. Nr.: 0611 9495-1104
E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Satzung über die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Bauingenieurwesen hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 582) am 06.02.2018 folgende Satzung beschlossen. Sie wurde in der 157. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 17.04.2018 beschlossen und vom Präsidium am 02.05.2018 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen für die
Zulassung zu Bachelor-Studiengängen
der Hochschule RheinMain

Besondere Bestimmungen für die
Zulassung zum Bachelor-Studiengang
Bauingenieurwesen des Fachbereichs
Architektur und Bauingenieurwesen der
Hochschule RheinMain

Inhalt

§ 1 Bewerbung und Zulassung	1
§ 2 Empfehlung zur Zulassung	2
§ 3 Zulassung unter Vorbehalt	4
§ 4 Vorpraxis	5
§ 5 Sprachkenntnisse	8
§ 6 Weitere fachbezogene Voraussetzungen	9
§ 7 In-Kraft-Treten	10

§ 1 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG sowie eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften. Die jeweils gültigen Vorschriften sind dem Internetangebot der Hochschule (www.hs-rm.de/studienangebot) zu entnehmen.

(2) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten zusätzlich bei der Anerkennung von Vorleistungen die Regelungen der Satzung der Hochschule Rhein-Main zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zu der Hochschulzugangsberechtigung noch weitere, in den §§ 4-6 dieser Satzung näher zu erläuternde Nachweise erbracht werden müssen.

(4) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Studienplatzvergabeverordnung Hessen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(5) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/ der Präsident.

(3) Zusätzlich zu der Hochschulzugangsberechtigung ist der Nachweis über die Ableistung einer achtwöchigen Vorpraxis zu erbringen. Näheres regelt § 4 dieser Satzung.

§ 2 Empfehlung zur Zulassung

(1) Das Dekanat kann für jeden Bachelor-Studiengang einen Zulassungsausschuss einrichten. Erfolgt eine solche Einrichtung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr. Wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet, setzt sich dieser mindestens aus zwei in der Lehre tätigen Personen zusammen. Es muss mindestens ein professorales Mitglied im Zulassungsausschuss vertreten sein. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können festlegen, dass dem Zulassungsausschuss zusätzlich hierzu noch weitere Mitglieder angehören. Für das Verfahren im Zulassungsausschuss gelten die Regelungen der Satzung zur Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit in dieser Zulassungssatzung nichts Abweichendes geregelt wird.

(2) Auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht der Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus.

(3) Der Zulassungsausschuss führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unver-

(1) Das Dekanat richtet einen Zulassungsausschuss ein.

zöglich an die Präsidentin/ den Präsidenten weitergeleitet.

§ 3 Zulassung unter Vorbehalt

(1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, können die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung vorsehen, dass eine Immatrikulation unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die erforderlichen Zeugnisunterlagen oder Nachweise innerhalb einer festzulegenden Frist, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Semesters erbracht werden.

(2) Werden die Zeugnisunterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, erlischt die Zulassung rückwirkend.

(1) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn zum Zeitpunkt der Immatrikulation noch nicht die gesamte Vorpraxis abgeleistet wurde. Näheres regelt § 4 (3) dieser Satzung.

§ 4 Vorpraxis

(1) Soweit eine Vorpraxis nachzuweisen ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung Ziel bzw. Zweck der Vorpraxis.

(2) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die notwendige Dauer der Vorpraxis.

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen den Zeitpunkt fest, bis zu welchem die Vorpraxis nachgewiesen werden muss. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt.

(4) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die inhaltlichen Anforderungen an die Vorpraxis sowie sonstige Voraussetzungen für ihre Anerkennung.

(1) Die Vorpraxis dient der Orientierung über die Arbeitsgebiete des Bauingenieurwesens. Sie dient dem Kennenlernen manueller Tätigkeiten, organisatorischer Arbeit, Planung sowie der Arbeitswelt allgemein und soll eine Hilfe für die Wahl der Studienschwerpunkte sein.

(2) Die Dauer der Vorpraxis beträgt acht Wochen. Hiervon müssen mindestens vier Wochen im Bauhauptgewerbe abgeleistet werden. Die Vorpraxis kann im Umfang von vier Wochen in einem Ingenieurbüro für Bauwesen oder einem Architekturbüro abgeleistet werden.

(3) Die achtwöchige Vorpraxis soll vor Beginn des Semesters abgeleistet werden, in dem das Studium im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule RheinMain aufgenommen wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen können hiervon nur mindestens vier Wochen vor Beginn des Studiums abgeleistet werden. In diesem Fall muss die fehlende Praxisphase studienbegleitend bis zum Ende des zweiten Semesters nach der Immatrikulation nachgeholt werden.

(4) Die Vorpraxis muss mindestens vier Wochen im Bauhauptgewerbe abgeleistet werden. Als Vorpraxis im Bauhauptgewerbe im Sinne dieser Zulassungssatzung werden Tätigkeiten gemäß der nachfolgend angegebenen Klassifikation der EU anerkannt:

1. Bau von Gebäuden mit und ohne Fertigteilbau
2. Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken
3. Brücken und Tunnelbau
4. Rohrleitungsbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau
5. Kabelnetzleitungstiefbau
6. Wasserbau
7. Sonstiger Tiefbau (anderweitig nicht genannt)
8. Abbrucharbeiten
9. Vorbereitende Baustellenarbeiten
10. Test- und Suchbohrungen
11. Dachdeckerei
12. Bauspenglerei
13. Zimmerei und Ingenieurholzbau
14. Gerüstbau
15. Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau.

Im Sinne dieser Zulassungssatzung werden Tätigkeiten gemäß der nachfolgend angegebenen Klassifikation der EU nicht als Vorpraxis im Bauhauptgewerbe anerkannt:

1. Elektroinstallation
2. Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation
3. Sonstige Bauinstallation
4. Anbringen von Stuckaturen, Gipsei und Verputzerei
5. Bautischlerei und -schlosserei
6. Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei
7. Tapeziererei
8. Malerei und Glaserei
9. Sonstiger Ausbau

Die Anerkennung der Vorpraxis ist von den Studierenden beim Fachbereich zu beantragen. Bei der Beantragung ist ein detaillierter von den Unternehmen bescheinigter Nachweis über die ausgeführten Arbeiten, gegebenenfalls in Form eines Praktikumsberichts vorzulegen, der die

Erfüllung der oben genannten Anforderungen belegt. Über die Anerkennung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Wenn die Voraussetzungen der Absätze 1-4 erfüllt sind, wird auch eine im Ausland absolvierte Vorpraxis anerkannt.

(6) Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden. Näheres hierzu kann in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung geregelt werden.

(6) Das im ersten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A einer Fachoberschule, Schwerpunkt Bautechnik, abgeleistete Pflichtpraktikum wird angerechnet, sofern und soweit es den Anforderungen von Abs. 4 entspricht. Entsprechendes gilt für das in der Jahrgangsstufe 11 einer Fachoberschule, Fachrichtung Ingenieurwesen – Schwerpunkt Bau – abgeleistete Praktikum. Bewerberinnen oder Bewerber mit einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der unter Abs. 4 genannten Tätigkeitsbereiche oder einer Ausbildung als Bauzeichnerin oder Bauzeichner benötigen keine Vorpraxis. Je nach Inhalt und Dauer kann eine vorangegangene praktische Tätigkeit vom Zulassungsausschuss teilweise oder ganz auf die Vorpraxis angerechnet werden. Über die entsprechenden Anträge entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5 Sprachkenntnisse

(1) Soweit der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in der der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt.

(2) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt in der Regel mittels einer im Sprachenzentrum durchzuführenden Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) oder einer DSH-vergleichbaren Prüfung. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können für Studiengänge, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, abweichende Regelungen vorsehen.

§ 6 Weitere fachbezogene Voraussetzungen

Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere die Art der Anforderungen und den Gesamtumfang der zu erbringenden Nachweise. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Zeitpunkt für den Nachweis der Voraussetzungen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 19.07.2016 in Kraft. Die derzeit geltenden Zulassungssatzungen der Fachbereiche sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung, durch solche Zulassungssatzungen zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen beziehen. Bis zum In-Kraft-Treten neuer Zulassungssatzungen gelten die bisher gültigen Zulassungssatzungen fort.

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.05.2018 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum Wintersemester 2018/19.

Wiesbaden, den 02.05.2018

Prof. Dr.-Ing. Rudolf Eger
Dekan/in des Fachbereichs Architektur
und Bauingenieurwesen

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsident/in der Hochschule
RheinMain